



DR. MICHAEL GERBER
Bischof von Fulda

*Die Feier von Wort-Gottes-Feiern
und Wortgottesdiensten mit Kommunionfeier
in den Pfarreien des Bistums Fulda*

Fulda, 24. Mai 2024

Liebe Mitbrüder im priesterlichen und diakonalen Dienst,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge,
liebe Schwestern und Brüder,

die Veröffentlichung des Gesetzes zur Feier von pfarrlichen Wortgottesdiensten ist Anlass, mich mit diesem Schreiben an Sie zu wenden.

Die vielfältigen Herausforderungen, die sich uns als Kirche von Fulda stellen, betreffen auch den Bereich der Liturgie. Vieles hat sich hierbei in den letzten Jahren verändert. Wir müssen von Vertrautem Abschied nehmen, es ist aber auch Neues gewachsen, für das wir dankbar sein dürfen. Wir wollen uns mutig und voller Vertrauen auf Gottes Beistand auch hier gemeinsam auf Wege in die Zukunft machen!

Aus diesem Grund habe ich den Auftrag erteilt, die von meinem Vorgänger, Bischof Heinz Josef, im Jahr 2013 erlassene Ordnung für Wort-Gottes-Feiern am Sonntag im Bistum Fulda zu überarbeiten, um sie den aktuellen Gegebenheiten anzupassen, damit vor allem durch ein vereinfachtes Prozedere vor Ort in den Gemeinden für die Feier eines sonntäglichen Gottesdienstes eine verantwortete Entscheidung getroffen werden kann. Die nun geltenden Regelungen treten zum 1. Juni dieses Jahres in Kraft.

„Darum kommen wir vor dein Angesicht und feiern in Gemeinschaft mit der ganzen Kirche den ersten Tag der Woche als den Tag, an dem Christus von den Toten erstanden ist.“ Das Dritte Hochgebet zeichnet den theologischen Grundakkord

der Feier des Sonntags, indem es auf das Pascha-Mysterium, das Oster-Bekenntnis verweist, das die ganze Liturgie prägt (vgl. SC 6). Ganz wesentlich findet dies seinen Ausdruck in der Feier der Heiligen Messe.

Zur Feier der Heiligen Messe – als „Quelle und Höhepunkt“ (vgl. LG 11) – treten andere Feiern in der gemeindlichen Praxis hinzu: Nach der Ordnung der Liturgie der Kirche ist dies zunächst die Feier der Tagzeiten (vor allem die Laudes und Vesper), dann Wort-Gottes-Feiern und schließlich Andachten. Aber auch Zeiten der eucharistischen Anbetung oder meditative Gottesdienste (etwa in der Tradition von Taizé) sind feiernder Ausdruck einer Gemeinde, vor allem mit Blick auf bestimmte Zielgruppen, die in die Vielfalt der Liturgie einer Pfarrei integriert werden sollen.

Mein Wunsch ist, dass sich die für die Liturgie einer Pfarrei verantwortlichen Personen – der Pfarrer, zusammen mit den weiteren Hauptberuflichen im pastoralen Dienst sowie den Ehrenamtlichen im Pfarrgemeinderat und Liturgiekreis oder in einer entsprechenden Arbeitsgruppe – gemeinsam der Aufgabe stellen, eine Gottesdienstordnung für die Pfarrei zu erarbeiten, die dann auch verbindlich ist. Dazu gilt es, Kriterien zu beachten. Ein erstes Kriterium ist, dass die Eucharistie an unterschiedlichen Orten (Pfarr- und Filialkirchen) und zu unterschiedlichen Zeiten so gefeiert wird, damit vielen Gläubigen die Mitfeier in verlässlicher Weise möglich ist. In neugegründeten Pfarreien wird dies auch größere Anfahrtswege bedeuten, die aber in der Regel in einer Analogie zu auch sonst zurückzulegenden alltäglichen Wegen stehen. Gleichwohl ist auch das Moment der Beheimatung in der Liturgie und an einem liturgischen Ort ein nicht zu übersehendes Kriterium.

Im Interesse einer evangelisierenden Pastoral, die Menschen unserer Tage einen Zugang zum Geheimnis dessen, was wir feiern, ermöglichen soll, steht dabei vor der Quantität die Qualität der Feier der Liturgie. Dazu gehören wichtige Aspekte einer Feierkultur, die sich in der Sorgfalt der Vorbereitung, der Vielfalt der liturgischen Dienst, der Qualität der liturgischen Vollzüge oder – nicht zuletzt – in der kirchenmusikalischen Gestaltung zeigen. Gerade Gottesdienstzeiten wie der späte Sonntagvormittag, die einen relativ breiten und pluralen Kreis von Mitfeiernden, etwa Familien mit Kindern und junge Menschen, vermuten lassen, bedürfen eines verlässlichen Angebots – sowohl in der Wahl des Zelebranten wie auch der Sorgfalt der Verkündigung und der Feierkultur insgesamt.

Bei der Erstellung der Gottesdienstordnung ist weiterhin zu bedenken, wie anderen Feier-Formen hinzukommen können. In nicht wenigen Fällen kann ein solcher sonntäglicher Gottesdienst, der keine Eucharistiefeyer ist bzw. sein kann, auch für Menschen eine Möglichkeit der Versammlung als Gemeinschaft der Glaubenden sein, die aus verschiedenen Gründen eine sonntägliche Eucharistie nicht erreichen können. Ebenso ist nicht zu unterschätzen, dass gerade die weiteren, nicht-

eucharistischen Formen der Liturgie in einer Pfarrei auch im Dienst eine missionarischen, evangelisierenden Kirche stehen. Hier ist eine gottesdienstliche Gemeinschaft mit Menschen möglich, die die Eucharistie noch nicht mitfeiern können. Dazu zählen vor allem diejenigen, die auf einem katechumenalen Weg sind bzw. die sich möglicherweise auf einen solchen Weg begeben, in denen eine Sehnsucht wach wird und die Formen der Mystagogie suchen. Durch die Verkündigung und insbesondere das Glaubenszeugnis von Getauften und Gefirmten, die bereits längere Wege im Glauben gegangen sind und diese reflektiert haben, können bei den Mitfeiernden katechumenale Prozesse angeregt und verstärkt werden.

Das nun vorliegende Gesetz umfasst neben der Wort-Gottes-Feier gleichwohl auch einen Wortgottesdienst mit Feier der Kommunion. Gerade letztgenannte Form soll dem vielfach geäußerten Wunsch nach dem Empfang der Heiligen Kommunion am Sonntag zu Stärkung auf dem persönlichen Glaubensweg Rechnung tragen.

Hinweisen will ich schließlich auf die vielfältigen Unterstützungs- und Qualifizierungsangeboten des Bistums (Liturgie, Kirchenmusik): Nutzen Sie diese, um die Liturgie in Ihrer Pfarrei weiterhin als lebendige und frische Nahrung auf dem Pilgerweg des Glaubens präsent zu haben.

Mit diesem Schreiben verbinde ich deshalb meinen ausdrücklichen Dank an alle, die sich im Bereich der Liturgie engagieren, in den verschiedenen Diensten und Formen der Verantwortung. Ihnen allen ein aufrichtiges Vergelt's Gott für Ihre wertvollen Dienste.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda